

## Zahnkosten - Antrag auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

### Personalien

#### GesuchstellerIn

Name

Vorname

AHV-Nummer

### Bitte ergänzen Sie nachstehende Fragen

Haben Sie eine Zahnzusatzversicherung/Zahnpflegeversicherung abgeschlossen?

Ja

Nein

▶ Wenn ja, dann detaillierte Leistungsabrechnung inkl. Zahnarzt-Rechnung beilegen.

Wurde beiliegende Rechnung bereits bezahlt?

Ja

Nein

Ist das Compliance Attest nachgewiesen? (Bitte vom Zahnarzt ausfüllen lassen)

Ja

Nein

Unterschrift und Stempel Zahnarzt

### Wichtige Informationen für Sie

- ▶ Bitte informieren Sie Ihren Zahnarzt, dass Sie Ergänzungsleistungen beziehen, bevor Sie die Behandlung durchführen.
- ▶ Eine Vergütung setzt voraus, dass im Zeitraum der Behandlung die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen und die Voraussetzungen für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfüllt sind.
- ▶ Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, soweit sie einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung im Sinn der Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS) im Bereich Ergänzungsleistungen entsprechen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.kantonszahnaerzte.ch](http://www.kantonszahnaerzte.ch)
- ▶ Kronen, Brücken, Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht. Kompositfüllungen und Wurzelbehandlungen können nur bei guter Compliance (gute Mundhygiene sowie aktive und kontrollierte Patientenmitarbeit) erstattet werden, sofern es sich um einen strategisch wichtigen Zahn handelt.
- ▶ Sind die Kosten voraussichtlich über CHF 3'000.00 ist vorgängig immer ein Kostenvoranschlag einzureichen, welcher den VKZS Richtlinien entspricht. Auch Behandlungen unter CHF 3'000.00 müssen die Richtlinien der VKZS erfüllen. Kosten für bereits durchgeführte Behandlungen, welche nicht den Richtlinien entsprechen, können abgelehnt werden.

## Kosten, welche im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht übernommen werden

- ▶ Versäumte Sitzungen
- ▶ Mahnspesen
- ▶ Taxwerte welche nicht nach Sozialversicherungstarifen abgerechnet werden
- ▶ Medikamente und Verbrauchsmaterial (sind im allgemeinen Lebensbedarf bereits berücksichtigt)
- ▶ Behandlungen, welche nicht den Kriterien einfach, wirtschaftlich und zweckmässig entsprechen (Wunschbehandlungen sind privat zu tragen).
- ▶ Kieferorthopädische Behandlungen im Erwachsenenalter werden nicht vergütet.
- ▶ Zahnarztkosten können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung bei der EL-Stelle geltend gemacht werden.

Wir behalten uns vor, bei folgenden Behandlungen einen angemessenen Selbstbehalt zu Lasten der versicherten Person zu stellen (Einhaltung der Sorgfaltspflicht):

- ▶ bei Prothesen, welche zerbrochen sind
- ▶ bei verlorenen Prothesen
- ▶ bei schlechter Mundhygiene, wenn hierdurch wiederholt Kosten entstehen

## Zahnbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen

- ▶ Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sollten die zahnärztliche Behandlung in der Schulzahnklinik des Kantons Schaffhausen durchgeführt werden. Diese rechnen mit einem niedrigeren Tarif CHF 2.10 pro Taxpunkt ab und kieferorthopädische Behandlungen können unter Umständen subventioniert werden. Ablauf: Wenn Sie die Rechnung der Schulzahnklinik Schaffhausen erhalten, dann ist diese immer zuerst dem Erziehungsdepartement des Kanton Schaffhausen, Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen einzureichen.
- ▶ Kieferorthopädische Behandlungen bis 18 Jahre können vergütet werden, wenn die Kriterien der Schwereliste der VKZS-Empfehlungen erfüllt sind. Kieferorthopädischen Behandlungen müssen vorgängig immer durch uns geprüft werden (dazu ist uns ein Kostenvoranschlag einzureichen).

## Krankheits- und Behinderungskosten

Krankheits- und Behinderungskosten sind mit dem Formular Antrag für Krankheitskosten einzureichen. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage ([www.svash.ch](http://www.svash.ch)).

## Meldepflicht bei den Ergänzungsleistungen zur AHV / IV

Von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten hat dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, welche bei an der Ergänzungsleistung beteiligten Familiengliedern des Bezugsberechtigten eintreten (ELV Art. 23).

Meldung bitte umgehend schriftlich, mit den entsprechenden Belegen einreichen (nicht mit dem Formular für Krankheits- und Behinderungskosten und nicht mit dem Formular Zahnkosten).

Mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen tragen Sie zu einer speditiven Bearbeitung Ihres Antrages bei – vielen Dank.

## Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Unterlagen vollständig eingereicht haben und die Informationen (Vorder- und Rückseite dieses Antrages) gelesen und verstanden haben.

### Gesuchsteller

Ort, Datum

Unterschrift